



GERHARD THÜR
OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 4 (Lexikonartikel / *encyclopedia article*, 1969)

Folter (juristisch)

**Reallexikon für Antike und Christentum (RAC), hg. v. Theodor
Klauser, VIII, 1969, 101–112**

© Anton Hiersemann (Stuttgart), mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.hiersemann.de>)

gerhard.thuer@oeaw.ac.at
<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Folter (juristisch).

A. Nichtchristlich. I. Athen. a. F. an Freien 101. b. F. an Sklaven 101. – II. Hellenist.-röm. Ägypten. a. Freie 104. b. Sklaven 104. – III. Rom. a. F. an Freien 105. b. F. an Sklaven 106. c. Glaubwürdigkeit der F.aussage 108.

B. Anwendung der F. beim Vorgehen der röm. Behörden gegen Christen. I. Zeit bis Nero 108. – II. Verfolgungen vor Decius 109. a. Zeit Trajans 109. b. Frühes 3. Jh. 110. – III. Zeit nach Decius 110.

C. Anwendung der F. durch Christen 111.

Die Termini *βάσανος* (fem.), *στρέβλωσις*, *cruciatius*, *tormenta* (plur. tantum) u. a. bezeichnen die mit bestimmten Geräten (*F.werkzeuge) vorgenommene körperliche Mißhandlung freier oder unfreier Personen, ohne daß sich jedoch allein aus dem Wortgebrauch der Zweck dieses Vorgehens bestimmen ließe. Das Verfahrensrecht kann die F. in Strafwie in Zivilsachen in den Dienst der Wahrheitsfindung stellen, entweder gegen Beschuldigte oder gegen Zeugen. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß der in der Literatur gelegentlich verwendete Ausdruck ‚inquisitorische F.‘ (zB. Ehrhardt 1776 u. ö.) sowohl die peinliche Befragung durch Staatsorgane als auch die im Akkusationsverfahren von Privatpersonen durchzuführende F. deckt. Von dieser zu Beweis Zwecken erfolgten F. ist das Zufügen von Schmerzen als Strafmittel (Leibesstrafe, Verschärfung der Todesstrafe) u. als Mittel der Züchtigung zu unterscheiden.

A. Nichtchristlich. I. Athen. a. F. an Freien. Die F. freier Personen fand nur gegen Beschuldigte statt, welche entweder zum Geständnis eines Verbrechens oder, vornehmlich in Hochverrats- u. Asebieprozessen, zur Angabe von Mitschuldigen veranlaßt werden sollten (Belege s. Guggenheim 14/24; Lipsius 894f). Dieser Art der peinlichen Befragung waren jedoch nur Fremde u. Metöken unterworfen, Bürger schützte ein unter Skamandrios ergangenes Psephisma (Andoc. 1, 43), welches vermutlich auch noch im 4. Jh. in Kraft stand. Wenn bei Lys. 13, 54; Dem. 25, 47 u. Plut. Phoc. 35 von der F. an Bürgern die Rede ist, scheint damit nur die strafverschärfende Tortur nach einem mit der Verurteilung verbundenen Verlust des Bürgerrechts gemeint zu sein; auf derartige Fälle könnte sich Cic. part. or. 118 beziehen (Turasiewicz 61/3). Die Leitung u. der Vollzug der F. an Freien erfolgte durch Vertreter der Polis (zB. tritt Andoc. 1, 43 der Untersuchungskommissär Peisandros auf).

b. F. an Sklaven. Zahlreich sind die von der Sklaven-F. handelnden Stellen (vgl. Glotz

678f). Es geht zumeist darum, das Wissen, welches in der Regel zeugnisunfähige Sklaven von bestimmten Tatsachen hatten, im Prozeß zu verwerten. Die F.aussage, wie der Akt der peinlichen Befragung *βάσανος* genannt, wurde in der Praxis streng vom Prozeßzeugnis Freier (*μαρτυρία*) geschieden u. auch in der Rhetorik als eigene Gruppe der *ἄτεχνοι πίστει* behandelt (Anaxim. rhet. 16; Aristot. rhet. 1355b 35/1356a 1; 1376b 31f). Die sowohl in öffentlichen als auch in Privatprozessen gehaltenen Gerichtsreden lassen weitgehend einheitliche Grundsätze erkennen, nach welchen eine glaubwürdige Sklavenaussage abzunehmen war. Es stand allein bei den Parteien, sich dieses Beweismittel zu verschaffen, u. zwar außergerichtlich, ohne Mitwirken einer staatlichen Autorität. Eine Partei forderte den künftigen Prozeßgegner auf, zur Überprüfung einer Behauptung Sklaven zur F. anzunehmen oder herauszugeben. Diese Aufforderung wurde in die Form einer *πρόκλησις* (s. Glotz 676f) gekleidet, ihr Wortlaut, der auch das genaue Thema der Befragung enthielt, in der Regel schriftlich niedergelegt. Nahm der Gegner die *πρόκλησις* an, hatte er, je nachdem, wessen Sklaven in Betracht kamen, entweder selbst die peinliche Befragung an den Leuten des Aufforderers durchzuführen oder seine eigenen Sklaven dem Aufforderer hierfür herauszugeben. Jedenfalls kam der zu Befragende in fremde Hände (die Befragung durch den Herrn wird ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet, bzw. die Aussage verdächtigt, Antiph. 1, 11; 5, 32). Der Befragte wurde auf der F. keineswegs in der Art eines Kreuzverhörs über das Beweisthema vernommen, sondern hatte lediglich die schon in der *πρόκλησις* vorformulierte Behauptung zu bestätigen (*ὁμολογεῖν*) oder zu verneinen (*ἄπαρνος γίνεσθαι*, zB. Antiph. 1, 7 u. 10). Das Ergebnis der Befragung wurde dem Gericht durch Zeugen übermittelt (Dem. 53, 24 in versiegelter Urkunde). Dem als Basanist einschreitenden Nichteigentümer oblag es, die Tortur anzuordnen u. abrechnen zu lassen (Antiph. 5, 32); blieb der Sklave bei der Aussage zugunsten seines Herrn, haftete jener für *βλάβη* (Dem. 37, 40; 59, 124). Wenn nach den aufgezeigten Grundsätzen einer am Ergebnis der Befragung interessierten Partei die Möglichkeit eingeräumt war, dem Befragten so lange zuzusetzen, bis die gewünschte Aussage erfolgte, so stand der Sklave andererseits vor u. nach der F. unter dem

Einfluß seines an der gegenteiligen Aussage interessierten Herrn. Diese Rollenverteilung im Verfahren u. die Tatsache, daß keine Partei die andere zur Herausgabe oder Annahme eines Sklaven zwingen konnte, könnten als Sicherheitsmechanismus für die Wahrheit der Aussage angesehen worden sein, der wegen seines primitiven Konzeptes (vgl. J. W. Headlam: *ClassRev* 7 [1893] 5) noch einem Stadium der formalen Beweistheorie entstammen dürfte. – In einem mehrfach gebrauchten Topos loben die Redner die *βάσανος* als sicherstes Beweismittel (Isae. 8, 12; Dem. 30, 37; Isocr. 17, 54); doch fallen diese Äußerungen stets im Zusammenhang damit, daß der Sprecher aus der Ablehnung seiner *πρόκλησις* durch den Gegner Nutzen zu ziehen versucht: die Verweigerung des angeblich so sicheren Beweisverfahrens begründe die Vermutung, der Gegner habe die zu überprüfende Behauptung zugestanden (zB. Lyc. Leocr. 29/35; s. H. J. Wolff, *Demosthenes als Advokat* [1968] 17 zu Dem. 54, 27). Daß die F.aussage wie die übrigen Beweismittel (vgl. ders., *Art. Griech. Recht: Lexikon der Alten Welt* [1965] 2520) von den Heliasten frei gewürdigt werden konnte, zeigen die o. Sp. 102 angeführten rhetorischen Technai, welche hierzu Argumente in *utramque partem* anbieten, u. auch die Zweifel, die vor Gericht über den Wert bestimmter *βάσανοι* geäußert werden (Antiph. 5, 29/52; Lys. 7, 35). Die Tatsache, daß in den Reden kein einziger Fall einer auf eben beschriebene Weise abgelegten F.aussage überliefert ist (vgl. W. Wyse, *The speeches of Isaeus* [Cambridge 1904] 598; Lipsius 89₉₁), sondern nur Aufforderungen zur F., läßt vermuten, daß das Vertrauen in das private *βάσανος*-Verfahren bereits zur Zeit der Redner geschwunden war. Die zahlreich belegten *προκλήσεις* waren sämtlich als Finten geplant; die Aufforderungen hatten nämlich nicht die Durchführung der F. im Auge, sondern wollten aus der bereits vorhergesehenen Ablehnung lediglich ein Argument für ihren Prozeßstandpunkt gewinnen (vgl. W. Wyse, *The Athenian judicial system in the fourth century: A companion to Greek studies* [Cambridge 1931] 486f). Die Streitenden konnten mit einer privaten *βάσανος* nicht nur ein Beweismittel gewinnen, sondern auch den ganzen Rechtshandel außergerichtlich beenden (Lipsius 893₁₁₀). In diesen Fällen wurde eine dritte Person als *Basanist* bestellt. Unrichtig ist hingegen die These, die private

βάσανος habe ausschließlich diesem Zweck gedient (so J. W. Headlam: *ClassRev* 7 [1893] 1/5; ders.: ebd. 8 [1894] 136f). Neben der privaten F. von Sklaven ist auch die durch Staatsorgane überliefert (Lipsius 894₁₁₆), doch fehlen Anhaltspunkte dafür, um die Rolle dieser Aussagen im Prozeß festzustellen.

II. Hellenist.-röm. Ägypten. a. Freie. An Freien ist die F. (*πειθανόγκη*; s. U. Wilcken: *ArchPapF* 2 [1903] 119₁) für die ptolemäische Periode nur in Steuersachen sicher belegt; s. *PAMh* 31, 11 (112 vC.) u. ein *Prostagma Euergetes II*, *PTebt* 5, 58 (118 vC.), welches Priester davon ausdrücklich ausnimmt (s. *Mitteis-Wilcken* 2, 1, 22₁; *Taubenschlag, StrR* 65₄). Aus röm.-byzantinischer Zeit finden sich neben zahlreichen Zeugnissen für die F. als Leibesstrafe (*Taubenschlag, StrR* 107. 124) auch solche für ihre Anwendung zur Wahrheitsfindung. Steuersachen betrifft eine Notiz des *Amm. Marc.* 22, 16, 23. Das Protokoll einer von einem Strategen durchgeführten Untersuchung, *POsl* 17, 13 (136 nC.), berichtet, daß dieser zwei Personen durch *ἐπιπλήσσειν* zum Geständnis eines Flurfrevels zu veranlassen suchte (s. dazu M. San Nicolò: *SavZRom* 52 [1932] 295f). Ein freier Zeuge wurde nach *PAnt* 87, 17 (3. Jh. nC.) auf der F. (*βάσανος*) über einen Raubüberfall vernommen (s. H. J. Wolff: *SavZRom* 79 [1962] 377), während nach *PLips* 40, 3, 21 (Ende 4./Anf. 5. Jh. nC.) in einem ähnlichen Fall die Freien vom *τύπτεισθαι* verschont blieben (s. ebd. *Anm. des Herausgebers* 132₂). Daß die F. von Freien erlaubt sei, nicht aber mit der auf Sklaven beschränkten Peitsche, stellt ein Edikt eines praeses Thebaidis fest, *POxy* 1186 (4. Jh. nC.; L. *Mitteis: SavZRom* 33 [1912] 640/5; vgl. *Taubenschlag, StrR* 124; unrichtig *Freudenberger* 119). Die Frage, ob die Behörden in Polizeifunktion oder als Untersuchungs-, Entscheidungs- oder Exekutionsinstanz einschritten, ist zumeist nicht klar zu beantworten (s. *Wenger* 834).

b. Sklaven. Eine sehr frühe Quelle überliefert Vorschriften über die Sklavenaussage im Zivilprozeß. *PLille* 1, 29 (= *Mitteis-Wilcken* 2, 2 nr. 369 [3. Jh. vC.]), Bruchstück eines griech. Stadtrechts (H. J. Wolff, *Das Justizwesen der Ptolemäer* [1962] 31₂ mit weiterer Lit.), spricht dem Sklaven die Zeugnisfähigkeit zu (I, 19f). Der *βάσανος* wird er, u. zwar vom *Dikasterion*, nur dann unterworfen, wenn dieses nicht aufgrund zusätzlich vorgelegter Urkunden entscheiden kann

(1, 21/6; Mitteis-Wilcken 2, 1, 278₂; Taubenschlag, Law 95₁₃₉; E. Seidl, Ptolemäische Rechtsgeschichte ²[1962] 105 hält die F. für zwingend vorgeschrieben). Den Prozeßparteien ist beim Akt der F. lediglich die Anwesenheit garantiert (1, 23f). Dieses amtliche Verfahren trägt dem Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit in stärkerem Ausmaß Rechnung als die private *βάσσις* des attischen Rechts. Daß Sklaven jedenfalls im Bereich der Beamtenjustiz ohne die F. Zeugnis ablegen durften, geht aus den Eingaben anlässlich eines Liegenschaftsstreites hervor (PCairZen 4, 59. 620f [Regierung Euergetes]; Taubenschlag, Law 95₁₃₉). Der bereits angeführte PLips 40 gibt in 3, 20 Aufschluß über die F. beschuldigter Sklaven durch die röm. Verwaltung. Hingegen steht die im POxy 903, 1/11 (4. Jh. nC.) ausführlich geschilderte private *βάσσις*, die ein Gatte an den Sklaven seiner Frau vornahm, soweit ersichtlich mit einem Beweisverfahren nicht in Zusammenhang.

III. Rom. Eine ausführliche Darstellung der F. im Bereich des röm. Rechts bietet Ehrhardt, auf dessen sorgfältig zusammengestelltes Quellenmaterial hier allgemein verwiesen sei (ergänzend W. Waldstein, Art. Quaestio per tormenta: PW 24 [1963] 786f). Der Ausdruck tormenta war in der juristischen Terminologie, wie seine Gleichsetzung mit quaestio nahelegt (s. Waldstein ebd.), bis Diokletian stets auf die F. als Mittel der Wahrheitsfindung beschränkt, während er in späteren Quellen auch Leibesstrafen umfaßte (Ehrhardt 1776f).

a. F. an Freien. In republikanischer Zeit dürfte, wie Cic. part. or. 118 (Bedenken äußert Ehrhardt 1780) zu entnehmen ist, die F. von Freien, besonders Bürgern, nicht zulässig gewesen sein (Mommsen, StrR 405). Die von Ehrhardt 1780f angeführten Fälle betreffen jeweils Maßnahmen militärischer Führer in politischen Konfliktsituationen, woraus wohl kaum das Gegenteil abgeleitet werden kann. Freie Zeugen waren sicher von der F. ausgenommen (Liv. 8, 15, 8; Ehrhardt 1781, 40). Für römische Bürger blieb dieser Zustand bis Mark Aurel bestehen, jedoch von einer wesentlichen Ausnahme durchbrochen: des *crimen maiestatis* (s. Kunkel 772 mit weiterer Lit.) verdächtige Personen wurden peinlich befragt (Belege bei Ehrhardt 1783; Mommsen, StrR 407₄). Nach dem Zeugnis eines diokletianischen Reskripts, Cod. Iust. 9, 41, 11, hat

Mark Aurel in diesem Zusammenhang als erster die Scheidung in *honestiores* u. *humiliores* (vgl. dazu G. Cardascia: RevHist 4, 28 [1950] 319) getroffen u. damit einen Teil der freien Bevölkerung über das *crimen maiestatis* hinaus der F. unterworfen. Über die exemten Personen u. die Fälle, in welchen die Ausnahme später wiederum nicht galt, s. Ehrhardt 1782/5. Zur Anwendung der F. an freien Nichtbürgern durch die röm. Provinzialbehörden s. o. Sp. 104; die christl. Quellen u. Sp. 111. Im obrigkeitlichen Verfahren war die F. nicht nur gegen Beschuldigte, sondern auch gegen Zeugen gestattet (Dig. 48, 18, 15 pr. Call. 5 cogn.; vgl. dazu R. Bonini, I 'libri de cognitionibus' di Callistrato [Milano 1964] 108f; Dig. 22, 5, 21, 2 Arcadius Charisius lib. sing. de testibus; Cod. Theod. 13, 9, 2f [vJ. 380]), ja sogar gegen private Schuldner (Cod. Theod. 9, 35, 2 [vJ. 376]; s. dazu auch Mitteis-Wilcken 2, 2 nr. 71, 6f [462 nC.], *βάσσις* an einem inhaftierten Bürgen).

b. F. an Sklaven. Die F.aussage der zeugnisunfähigen (s. Kaser, Zivilprozeßr. 282) Sklaven wurde sowohl im *iudicium privatum* wie auch *publicum* als Beweismittel verwendet. Von Zivilprozessen handeln zwei Stellen über Noxalklagen (Dig. 12, 4, 15 Pomp. 22 ad Sabin. u. Dig. 19, 5, 8 Papin. 27 quaest.), in welchen der Kläger den Sklaven über das vorgeworfene Delikt befragte. Um die Sklaven hierzu herauszuverlangen, dürfte dem Kläger jedoch nicht, wie Ehrhardt 1787, 66 annimmt, eine *actio ad exhibendum* zugestanden worden sein, sondern der noxal verklagte Eigentümer könnte sich eher unter dem indirekten Zwang, den Prozeß zu verlieren, wenn er das Beweisverfahren hintertreibe, zur Herausgabe bereitgefunden haben. Nach Dig. 21, 1, 58, 2 Paul. 5 resp. wurde ein *servus fugitivus* im Redhibitionsprozeß gefoltert; zur F. im Erbschaftsstreit s. Ehrhardt 1791, 3. Gegen unberechtigte F. durch Dritte konnte der *dominus* mit *actio iniuriarum* oder nach der *lex Iulia de vi privata* vorgehen (s. Ehrhardt 1786). Der älteste, allerdings indirekte Beleg für die Verwendung von F.aussagen Unfreier im Strafverfahren ist Liv. 8, 15, 8, das Dekret der *pontifices*, eine des Kultvergehens verdächtige Vestalin möge *familiam* in *potestate* habere, wohl, damit ihre Leute der peinlichen Befragung zur Verfügung stehen. Im Verfahren vor den spätrepublikanischen Quästionen hat die Sklaven-F. einen festen, wenn auch nicht allzu bedeutenden

Platz. Aus ihrer spärlichen Erwähnung sind die Grundsätze der Befragung nur lückenhaft zu erkennen. Sicher war nicht eine Behörde, sondern der Ankläger im Rahmen seiner *inquisitio* (sowie zur Beschaffung von Zeugnissen; s. Kunkel 759) auch zur F. von Sklaven legitimiert (Mommsen, StrR 432). Fremde Sklaven durfte er allerdings nur mit Zustimmung des Eigentümers produzieren (Kunkel 763, 61), die des Angeklagten nicht in *caput domini* (Belege s. Ehrhardt 1789f). Nach Cic. Mil. 59f fand eine F. im Laufe des Prozesses statt (wohl unter Leitung des Anklägers [ebd. 60]), u. zwar in dem außerhalb der Gerichtsstätte gelegenen *atrium Libertatis* (Mommsen, StrR 432₃). Attius verwendete als Ankläger gegen Cluentius die Protokolle von vor dem Prozeß u. außerhalb Roms abgelegten F.aussagen (Cluent. 184): *tabellae quaestionis plures proferuntur quae recitatae vobisque editae sunt, ...* (Mommsen, StrR 432₄ verneint zu Unrecht die Verwendung derartiger Urkunden). In den Quästionen der Kaiserzeit ist die peinliche Befragung nur für zwei Fälle deutlicher greifbar. Gegenstand juristischer Erörterung war die Bestimmung der *lex Iulia de adulteriis* (18 vC.; s. Kunkel 770), welche der des Ehebruchs beschuldigten Gattin innerhalb von 60 Tagen nach der Scheidung verbot, Sklaven freizulassen (oder zu veräußern), *ne mancipia per manumissionem quaestioni subducantur* (Dig. 40, 9, 12 pr. Ulp. 4 adult.; s. H. Hausmaninger: SavZ-Rom 85 [1968] 481 mit weiterer Literatur; Ehrhardt 1788f). Diese *lex* geht vom Verbot der Befragung des Sklaven gegen den Eigentümer ab u. scheint sogar, sollte das befristete Verfügungsverbot nicht seinen Zweck verfehlen, im Akkusationsprozeß eine magistratisch erzwingbare peinliche Befragung vorzusehen (s. ebd. § 6; Sext. Caec. Africanus spricht von einer *cognitio adulterii* durch *quaestio* zumindest eines als *consciis* verdächtigten Sklaven). Das zweite Beispiel ist das iJ. 10 nC. (unter Protest des Juristen Cassius, s. Tac. ann. 14, 43/5) ergangene *SC Silanianum*, welches bestimmt, daß sämtliche unfreien Hausgenossen eines ermordeten Herrn, soweit sie ihm hätten zu Hilfe kommen können, zu foltern u. zu töten seien (dazu u. zur späteren Gesetzgebung s. Kaser, Privatr. 1, 245₂ u. 246₁₇ mit weiterer Lit.). Hier wurden die beiden Ziele der F., ihre Verwendung einerseits als Beweismittel, andererseits als Strafmittel völlig verwischt (Ehrhardt 1776, 45),

weshalb nahelegt, daß die Tortur Sache der Behörde war; Ulpian spricht von *publica quaestio* (Dig. 29, 5, 1 pr. 50 ed.). Erst nach Verschwinden des Akkusationsgrundsatzes aus dem Prozeßrecht (Kunkel 776/9; Kaser, Zivilprozeßr. 415f) verbietet ein Reskript Gordians die bis dahin wohl immer noch geübte *domestica interrogatio* u. versagt so außergerichtlich abgelegten F.aussagen die Beweiskraft im Prozeß (Cod. Iust. 9, 41, 6 [vJ. 240]). Der Wahrheitsfindung diene nur noch die von Amts wegen durchgeführte F., der auch Sklaven Dritter unterworfen werden konnten (Ehrhardt 1789). Neben der bisher behandelten Stellung der Sklaven als Auskunftspersonen im Prozeß war es auch möglich, sie als Beschuldigte auf der F. zu vernehmen. Soweit Sklaven in klassischer Zeit der *accusatio* unterworfen waren, konnte der Ankläger deren peinliche Befragung gegen Sicherheitsleistung für den Fall, daß sie nicht gestanden, durchsetzen (zB. Dig. 48, 5, 28 pr. Ulp. 3 adult.); im Amtsverfahren geschah die F. ohne weiteres (Ehrhardt 1788, 14).

c. Glaubwürdigkeit der F.aussage. Die juristische Literatur der Spätzeit u. die röm. Rhetorik befaßten sich auch mit der Frage nach der Glaubwürdigkeit der F.aussage. Ulpian gibt den Beamten Gesichtspunkte für die Würdigung derartiger Aussagen sowohl Freier als auch Sklaven an die Hand (Dig. 48, 18, 1, 23/7 Ulp. 8 off. proc.; für die Echtheit der Schrift s. F. Schulz, Geschichte der röm. Rechtswissenschaft [1961] 313₃ mit weiterer Lit.). Keineswegs kommt jenen Aussagen bindende Beweiskraft zu (Näheres bei Ehrhardt 1778, 35/1780, 21). Die rhetorischen Schriften setzen die attisch-hellenist. Tradition fort, für u. wider die Wahrscheinlichkeit der Aussage zu argumentieren (zB. Auct. ad Her. 2, 10; weitere Stellen bei R. Volkmann, Die Rhetorik der Griechen u. Römer ²[1885] 182f).

B. Anwendung der F. beim Vorgehen der röm. Behörden gegen Christen. I. Zeit bis Nero. Von der F. durch röm. Provinzialbehörden berichten bereits die ältesten christl. Quellen. Die Joh. 19, 1/5 geschilderte Geißelung Jesu betrachtet C. H. Dodd, *Historical tradition in the fourth gospel* (Cambridge 1963) 102f als Teil des Beweisverfahrens im Prozeß vor dem Statthalter (ebenso Ehrhardt 1792, 19; anders J. Blinzler, *Der Prozeß Jesu* ³[1960] 237). Während die *duoviri* der Stadt Philippi über Paulus u. Silas eine Auspeitschung als

vorläufige Polizeimaßnahme verhängten, entging der Apostel in Jerusalem durch rechtzeitige Berufung auf sein röm. Bürgerrecht der peinlichen Befragung im Rahmen des Untersuchungsverfahrens (Act. 16, 22; 22, 24; s. dazu Wenger 290/3; Ehrhardt 1782, 18). Die unter Nero einschreitenden Magistrate könnten sich nach dem Brande Roms (64 nC.) gegen die Christen, die formell als incendiarii behandelt u. nicht um des nomen Christianum willen verfolgt wurden (Last 1210f), nach Tacitus Bericht der F. auch zur Ausforschung der Mitglieder der Gemeinde bedient haben; das indicium der Ergriffenen (Tac. ann. 15, 44, 6) wird wohl nicht immer freiwillig erfolgt sein.

II. Verfolgungen vor Decius. Die ersten Verfolgungen allein wegen der Tatsache des Christseins fallen in den Prinzipat der Flavier (Last 1212/4). Auf die Diskussion über die Rechtsgrundlage des behördlichen Einschreitens bis zum Jahre 249/50 kann hier nicht eingegangen werden; zur Literatur seit Last 1214/25 s. Freudenberger mit Nachweisen 13/5; vgl. auch T. D. Barnes: JRomStud 58 (1968) 32/50. Die ältere These, daß bereits ein Edikt gegen die Christen vorgelegen habe, wird durchweg abgelehnt. Die röm. Magistrate dürften je nach dem Druck der öffentlichen Meinung kraft ihrer Koerzitionsgewalt (vgl. dazu H. Last, Art. Coercitio: o. Bd. 3, 235/43) vorgegangen sein; Plinius bediente sich eines nach Meinung Freudenbergers (s. bes. 154) von den Quästionen beeinflussten Kognitionsverfahrens. Für die Anwendung der F. ist zwischen dem Zeugnis aus trajanischer Zeit u. den Quellen des frühen 3. Jh. ein erheblicher Unterschied festzustellen.

a. Zeit Trajans. Plinius referiert in seiner als Statthalter von Bithynien (111/3) an Trajan gerichteten Anfrage sein bisher gegen die Christen eingehaltenes Verfahren (ep. 10, 96; s. dazu die eingehende Untersuchung Freudenbergers). Dabei fällt vor allem die Tatsache auf, daß es Plinius unterließ, die F. gegen freie Angeklagte zu gebrauchen. Über Nichtbürger, die sich nach dreimaliger Frage als Christen bekannten, verhängte er sofort die Todesstrafe (ep. 10, 96, 3). Von Verschärfung durch Akte der Peinigung ist nicht die Rede. Renegaten u. Apostaten wurden hingegen aufgefordert, den Staatsgöttern zu opfern, u. nach Vollzug dieser Handlung entlassen (ep. 10, 96, 5f). Den Sachverhalt, welchen Plinius in umfangreichen Verhören er-

mittelt hatte (10, 96, 7), ließ er sich schließlich noch durch peinliche Befragung zweier mitangeklagter (Freudenberger 171) unfreier Diakonissen bestätigen (10, 96, 8). In seinem Reskript (Plin. ep. 10, 97) billigte der Princeps das Vorgehen des Plinius ausdrücklich; die supplicatio ture ac vino wird für jenes eigenartige Verfahren zum bindenden Entlastungsbeweis statuiert (die Auswirkungen dieser Bestimmung auf die Natur des strafbaren Tatbestandes behandelt Last 1213; s. auch Th. Mayer-Maly: Stud. Doc. Hist. Iur. 22 [1956] 327).

b. Frühes 3. Jh. Die etwa hundert Jahre später verfaßten Schriften Tertullians lassen (zumindest für die Provinz Africa) bereits eine andere Praxis erkennen. Wie zB. der Fall des Aper (Tert. Scap. 4 [CSEL 76, 13/5]) zeigt, sollten die als Christen Beschuldigten durch die F. zur supplicatio gezwungen werden, zweifellos ein Niederschlag der seit Mark Aurel (s. o. Sp. 105f) herrschenden Richtung. Der Apologet wendet sich scharfsinnig gegen einen derartigen Gebrauch der tormenta (Scap. 4, 2 [13]): Quid enim amplius tibi (sc. proconsuli) mandatur quam nocentes confessos damnare, negantes autem ad tormenta revocare? Videtis ergo, quoquo modo ipsi vos contra mandata faciatis, ut confessos negare cogatis (ähnlich apol. 2, 10). Doch scheint dieser bestechend formulierte Vorwurf die Behörden aus zwei Gründen nicht zu treffen. Einmal wurde bereits in der zeitgenössischen Jurisprudenz die freie Würdigung auch der confessio gefordert (zB. Dig. 48, 1, 27 Ulp. 8 off. proc.). Zum anderen war es wohl kaum das Ziel der Verfolger, das Christentum durch Liquidierung seiner Anhänger zu bekämpfen, sondern, wie schon Plin. ep. 10, 96, 9 anklingt, durch deren Abkehr von der ‚superstitio‘. Gerade dazu schien der immer noch im Rahmen des Beweisverfahrens ausgeübte (Freudenberger 134) faktische Opferzwang das geeignetste Mittel.

III. Zeit nach Decius. In einem dem vollen Wortlaut nach nicht bekannten Edikt (Quellen bei Vogt 1185) verpflichtete Decius iJ. 249/50 (vermutlich alle) Reichsbewohner, vor hierzu eigens eingesetzten Kommissionen die Romanae ceremoniae zu vollziehen (Last 1227; Freudenberger 132/5). Die auf der Rechtsgrundlage dieses Opfergebots einsetzenden systematischen Verfolgungen zogen Folterungen von stets wachsender Grausamkeit mit sich (s. Vogt 1185/98), welche die Bekenner

entweder zum Opfer zwingen oder deren Todesstrafe verschärfen sollten. Beide Ziele sind jedoch in den von der patristischen Literatur überlieferten Fällen kaum zu trennen; über den zweifelhaften Wert des Großteils der Märtyrerakten s. F. Halkin, *L' hagiographie byzantine au service de l' histoire: Proceedings of the 13th int. congr. of Byzantine studies* (Oxford 1967) 345/54. Zu den brauchbaren Belegen über den Verlauf der anlässlich des Opferzwanges durchgeführten F. s. Ehrhardt 1792; vgl. auch den sehr frühen PBodmer 20 (ed. V. Martin [Genève 1963]), Akten des Märtyrerbischofs Phileas aus Thmuis (Zeit Diokletians); die Aufforderung zu opfern wird hier nicht von der F. begleitet.

C. Anwendung der F. durch Christen. Nach dem Sieg des Christentums wurde weder der Ruf nach genereller Abschaffung der F. erhoben, noch läßt sich eine Milderung der Praxis feststellen (Ehrhardt 1780, 35). Deutlich zeigen das z.B. zwei Briefe des Synesius v. Cyrene, der das Vorgehen des Christen Andronikos, Statthalters der Libya Pentapolis, scharf kritisiert. Diesem Emporkömmling aus unterster sozialer Schicht (vgl. O. Seeck: PW 1, 2 [1894] 2164) wird nicht die Tatsache vorgeworfen, daß er die F. überhaupt verwende, sondern nur, daß er sie (ihr Zweck ist nicht genannt) öffentlich (unter größtem Aufsehen) habe vornehmen lassen (*τὴν στοᾶν τὴν βασιλῆιον, τὸ πάλαι κριτήριον, ἀποδείξας βασανιστήριον*: ep. 57 [195c Hercher]) u. mit bislang in der Gegend offenbar noch nicht üblichen Instrumenten (*δακτυλήθρα, ποδοστράβη, πιεστήριον, ῥινολαβίς, ὠτάγρα, χειλοστρόφιον*: ep. 58 [201c H.]); vgl. dazu J. Vergote, Art. F.werkzeuge: u. Sp. 112/41). Auch in der Gesetzgebung der christl. Kaiser spiegelt sich die F. als selbstverständlicher Bestandteil des gerichtlichen Beweisverfahrens (s. o. Sp. 101 u. 105). — Über den hier behandelten Zeitraum hinaus gehen P. Fiorelli, *La tortura giudiziaria nel diritto comune* 1/2 (Milano 1953/4) u. (für die Antike unbrauchbar) F. Helbing-M. Bauer, *Die Tortur, Geschichte der F. im Kriminalverfahren aller Zeiten u. Völker* (1926).

E. BERNEKER, Art. *βάσανοι*: Der Kleine Pauly 1 (1964) 829. — A. P. DORJAHN, Evidence by torture in ancient Athenian courts: Studi in onore di V. Arangio-Ruiz 4 (Napoli 1953) 77/9. — A. EHRHARDT, Art. Tormenta 2: PW 6 A, 2 (1937) 1775/94. — R. FREUDENBERGER, Das Ver-

halten der röm. Behörden gegen die Christen im 2. Jh. = Münchner Beitr. zur Papyrusforsch. u. antiken Rechtsgesch. 52 (1967). — G. GLOTZ, Art. Proklésis: DarS 4, 1, 676/80. — M. GUGGENHEIM, Die Bedeutung der Folterung im Attischen Prozesse (Zürich 1882). — M. KASER, Das röm. Privatrecht 1 (1955); Das röm. Zivilprozeßrecht (1966). — W. KUNKEL, Art. Quaestio 1: PW 24 (1963) 720/86. — H. LAST, Art. Christenverfolgung II (juristisch): RAC 2 (1954) 1208/28. — CH. LÉCRIVAIN, Art. Quaestio per tormenta: DarS 4, 1, 797f. — J. H. LIPSIUS, Das Attische Recht u. Rechtsverfahren 1/3 (1905/15). — R. TAUBENSCHLAG, Das Strafrecht im Rechte der Papyri (1916); The law of Greco-Roman Egypt in the light of the papyri ²(Warszawa 1955). — TH. THALHEIM, Art. *βάσανοι*: PW 3, 1 (1899) 39f. — R. TURASIEWICZ, De servis testibus in Atheniensium iudiciis saec. V et IV a. Chr. n. per tormenta cruciatis (Wroclaw 1963) (Rez.: J. H. THIEL: Mnemosyne 4, 19 [1966] 312f; G. THÜR: Iura 17 [1966] 269/73). — J. VOGT, Art. Christenverfolgung I (historisch): RAC 2 (1954) 1159/208. — L. WENGER, Die Quellen des röm. Rechts (1953). — J. WILLIAMS-G. W. KEETON, Art. Torture: EncyclBrit 22 (1963) 314.

G. Thür.